

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst folgende für den Bachelorstudiengang Gartenbau geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst hat in seiner Sitzung am 13.06.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 13.07.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Praxis vor Beginn des Studiums
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praktikum (Praxismodul)
- § 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3), die alle Regelungen für das Praktikum (Praxismodul) und das Vorpraktikum enthält.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Gartenbau führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Ziel dieses Studienganges ist es, die Studierenden durch eine breit angelegte gartenbauliche Ausbildung, die neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen vor allem die pflanzenbaulich / produktionstechnischen sowie ökonomischen Inhalte umfasst, auf die sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfelder berufsqualifizierend vorzubereiten.
- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
 - Leitungsfunktionen in Abteilungen gartenbaulicher Produktionsbetriebe
 - Leitungsfunktionen im gartenbaulichen Groß- und Einzelhandel

- Beratung und Versuchswesen
- öffentliche Verwaltung

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Gartenbau kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Praxis vor Beginn des Studiums

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein mindestens 12-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum bis zum Beginn des 3. Semesters beendet werden.
- (2) Die Fakultät empfiehlt, anstelle des genannten kurzen Vorpraktikums ein einjähriges Vorpraktikum oder eine mindestens zweijährige Lehre in einem Gartenbaubetrieb (Berufsausbildung) entsprechend § 5 der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) zu absolvieren. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird nach § 5 PraO als Vorpraktikum angerechnet.
- (3) Das Vorpraktikum soll dem Studierenden Klarheit über seine Berufswahl, fachspezifische praktische Fähigkeiten, insbesondere auch im Umgang mit Pflanzen, sowie vertieftes Problembewusstsein bezüglich der Aufgaben des Gartenbaus vermitteln.
- (4) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) dieser Ordnung hervor.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Gartenbau führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
 - Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden.
- (4) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

<i>1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)</i>	
1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen	30 Credits
2. Studiensemester, mit 7 Pflichtmodulen	30 Credits
 <i>2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)</i>	
3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Credits
4. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits
5. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits
6. Studiensemester, mit dem Praktikum (Praxismodul)	30 Credits
7. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium	30 Credits
- (6) Der 1. Studienabschnitt umfasst nur Pflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (7) Der 2. Studienabschnitt besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie einem Praxisprojekt im 6. Semester.

- (8) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht werden als:
- schriftliche Prüfung/ Klausur
 - mündliche Prüfung
 - Studienarbeit.
- (9) Eine Studienarbeit kann z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, ein Herbarium, Zeichnungen oder Bestimmungsübungen umfassen.
- (10) Nicht termingerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden.
- (11) Der Nachweis der Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch die Eintragung in eine Anwesenheitsliste, bei anderen Prüfungsleistungen durch die Abgabe in dem vom Prüfer festgelegten Zeitraum.
- (12) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für alle Module des Bachelorstudiengangs Gartenbau ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen. Sie beinhalten die Lernziele und Inhalte der Module, die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module, die Art der Veranstaltung und die jeweiligen Dozenten.

§ 7 Praktikum (Praxismodul)

- (1) Das Praxismodul ist im 6. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
- a. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
 - b. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudienganges Gartenbau zu wählen.

- c. Der Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflichtmodule er belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (2) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflichtmodule im Studierendensekretariat der Fakultät an. Die Anmeldung wird mit der Bestätigung durch den Studiendekan verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
- (3) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang Gartenbau angebotenen WP-Moduls beträgt i.d.R. 5 Studierende. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

§ 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengang Gartenbau treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die den Bachelorstudiengang Gartenbau ab Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen begonnen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Gartenbau vom 27.07.2009 (Vkbl. FHE Nr. 20, S. 823) bis zum Sommersemester 2014 Anwendung. Zum Wintersemester 2014/2015 treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Gartenbau vom 27.07.2009 (Vkbl. FHE Nr. 20, S. 823) außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt.

Erfurt, den 13.07.2010

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Laufke
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur,
Gartenbau und Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul

1. Studienabschnitt**1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGA1.01	Allgemeine Botanik	P	1	6	5
BGA1.02	Pflanzenphysiologie	P	1	4	3
BGA1.03	Agrarchemie und Bodenkunde	P	1	8	7
BGA1.04	Einführung in den Gartenbau	P	1	8	7
BGA1.05	Grundlagen Technik	P	1	4	4
BGA2.01	Statistik	P	2	2	2
BGA2.02	Grundlagen der Züchtung	P	2	4	3
BGA2.03	Markt und Absatz	P	2	4	4
BGA2.04	Der Gartenbaubetrieb I	P	2	6	5
BGA2.05	Grundlagen der Pflanzenernährung	P	2	4	4
BGA2.06	Grundlagen der Phytomedizin	P	2	4	4
BGA2.07	Pflanzenkunde und -verwendung	P	2	6	5

2. Studienabschnitt**3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGA3.01	Grundlagen Zierpflanzenbau und Baumschule	P	3	8	7
BGA3.02	Grundlagen Gemüsebau und Obstbau	P	3	8	7
BGA3.03	Der Gartenbaubetrieb II	P	3	6	5
BGA3.04	Spezielle Pflanzenernährung	P	3	4	4
BGA3.05	Spezielle Phytomedizin	P	3	4	4
BGA4.01	Gewerblicher Gartenbau I	P	4	6	4
BGA4.02	Methodische Grundlagen der Betriebsplanung	P	4	8	6
BGA4.03	Methodische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	P	4	6	4
BGA4.04	Sonderkulturen im Gartenbau ¹⁾	WP	4	5	4,5
BGA4.05	Gesprächsführung und Präsentationstechnik ¹⁾	WP	4	5	4
BGA4.06	Arbeits- und Qualitäts-Management ¹⁾	WP	4	5	5
BGA4.07	Berufs- und Arbeitspädagogik ¹⁾	WP	4	5	5
BGA4.08	Ökologie ¹⁾	WP	4	5	4,5

¹⁾ Belegung von lediglich 2 der 5 angebotenen Wahlpflichtmodule

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGA5.01	Düngung und Pflanzenschutz: Fallstudien	P	5	6	6
BGA5.02	Spezielles Versuchswesen ²⁾	WP	5	4	3
BGA5.03	Spezielle Pflanzenzüchtung ²⁾	WP	5	4	3
BGA5.04	Gewerblicher Gartenbau II	P	5	4	4
BGA5.05	Pflanzenbauliches Seminar	P	5	6	5
BGA5.06	Betriebsplanungsseminar	P	5	5	4
BGA5.07	Projekt	P	5	5	4
BGA6.01	Praxismodul	P	6	30	

²⁾ Belegung eines der beiden WP-Module

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGA7.01	Spezielle Produktionsverfahren im Gemüsebau ³⁾	WP	7	5	4
BGA7.02	Spezielle Produktionsverfahren im Obstbau ³⁾	WP	7	5	4
BGA7.03	Spezielle Produktionsverfahren im Zierpflanzenbau ³⁾	WP	7	5	4
BGA7.04	Spezielle Produktionsverfahren in der Baumschule ³⁾	WP	7	5	4
BGA7.05	Planung Pflanzenproduktion / Kolloquium Gastreferenten / Vor- und Nachbereitung Praxismodul	P	7	8	8
BGA7.06	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	P	7	12	

³⁾ Belegung von zwei der vier WP-Module

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

Prüfungsart:

K: Klausur

M: Mündliche Prüfung

STA: Studienarbeit

STA(PV): Studienarbeit als Prüfungsvorleistung (PV)

STA(PL): Studienarbeit als Prüfungsleistung (Modulprüfung oder Modulteilprüfung, PL)

S (PV) Teilnahmeschein als Prüfungsvorleistung

S (PL) Erfolgsschein als Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung

B: Bachelorarbeit

Ko: Kolloquium

Zeitpunkt:

PZ: Prüfungszeitraum

SB: studienbegleitend

SE: Semesterende

1. Studienabschnitt**1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote
BGA1.01	Allgemeine Botanik	SB	S(PV)	90	1	6	2,5
		PZ	K				
BGA1.02	Pflanzenphysiologie	PZ	K	90	1	4	1,7
BGA1.03	Agrarchemie und Bodenkunde	SB	S (PV)	90	1	8	3,3
		PZ	K				
BGA1.04	Einführung in den Gartenbau	SB	STA (PV)	90	1	8	3,3
		PZ	K				
BGA1.05	Grundlagen Technik	SB	S (PV)	90	1	4	0,8
		PZ	K				
BGA2.01	Statistik	PZ	K	90	2	2	0,8
BGA2.02	Grundlagen der Züchtung	PZ	K	90	2	4	1,7
BGA2.03	Markt und Absatz	PZ	K	90	2	4	1,7
BGA2.04	Der Gartenbaubetrieb I	SB	S (PV)	90	2	6	2,1
		PZ	K				
BGA2.05	Grundlagen der Pflanzenernährung	SB	S (PV)	90	2	4	1,7
		PZ	K				
BGA2.06	Grundlagen der Phytomedizin	SB	S (PV)	90	2	4	1,7
		PZ	K				
BGA2.07	Pflanzenkunde und -verwendung	SB	2 STA (PL)		2	6	2,5

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BGA3.01	Grundlagen Zierpflanzenbau und Baumschule	SB PZ	S (PV) K	90	3	8	5,8
BGA3.02	Grundlagen Gemüsebau und Obstbau	SB PZ	S (PV) K	90	3	8	5,8
BGA3.03	Der Gartenbaubetrieb II	PZ	K	90	3	6	5,0
BGA3.04	Spezielle Pflanzenernährung	SB PZ	S (PV) K	90	3	4	3,3
BGA3.05	Spezielle Phytomedizin	SB PZ	S (PV) K	90	3	4	3,3
BGA4.01	Gewerblicher Gartenbau I	PZ	K	90	4	6	5,0
BGA4.02	Methodische Grundlagen der Betriebsplanung	SB PZ	S (PV) K	90	4	8	6,6
BGA4.03	Methodische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	SB PZ	S (PV) K	90	4	6	3,3
BGA4.04	Sonderkulturen im Gartenbau ¹⁾	PZ	K	90	4	5	4,1
BGA4.05	Gesprächsführung und Präsentationstechnik ¹⁾	SB SB	S (PL) STA(PL)		4	5	-
BGA4.06	Arbeits- und Qualitäts- Management ¹⁾	PZ	K	90	4	5	4,1
BGA4.07	Berufs- und Arbeitspädagogik ¹⁾	SB PZ PZ	STA(PV) K M	180 60	4	5	4,1
BGA4.08	Ökologie ¹⁾	PZ	K	90	4	5	4,1

¹⁾ Belegung von lediglich 2 der 5 angebotenen Wahlpflichtmodule

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BGA5.01	Düngung und Pflanzenschutz: Fallstudien	SB PZ	S (PV) M	30	5	6	5,0
BGA5.02	Spezielles Versuchswesen ²⁾	PZ	M	30	5	4	3,3
BGA5.03	Spezielle Pflanzenzüchtung ²⁾	PZ	M	30	5	4	3,3
BGA5.04	Gewerblicher Gartenbau II	PZ	M	30	5	4	3,3
BGA5.05	Pflanzenbauliches Seminar	SB	S (PL)		5	6	-
BGA5.06	Betriebsplanungsseminar	SB	STA(PL)		5	5	-
BGA5.07	Projekt	SB	S (PL)		5	5	-
BGA6.01	Praxismodul	SB	STA(PL)		6	30	-

²⁾ Belegung eines der beiden WP-Module

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamt- note in %
BGA7.01	Spezielle Produktionsverfahren im Gemüsebau ³⁾	PZ	M	30	7	5	4,1
BGA7.02	Spezielle Produktionsverfahren im Obstbau ³⁾	PZ	M	30	7	5	4,1
BGA7.03	Spezielle Produktionsverfahren im Zierpflanzenbau ³⁾	PZ	M	30	7	5	4,1
BGA7.04	Spezielle Produktionsverfahren in der Baumschule ³⁾	PZ	M	30	7	5	4,1
BGA7.05	Planung Pflanzenproduktion / Kolloquium Gastreferenten / Vor- und Nachbereitung Praxismodul	SB	3 S (PL)		7	8	-
BGA7.06	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	SE	B/Ko	30	7	12	10,0

³⁾ Belegung von zwei der vier WP-Module

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO) für den Bachelorstudiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums
- § 3 Vorpraktikumsstellen
- § 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums
- § 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten
- § 6 Praktikum und Anrechnung
- § 7 Ziel und Inhalt des Praktikums
- § 8 Praktikumsstellen
- § 9 Praktikantenvertrag
- § 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle
- § 11 Tätigkeitsnachweis
- § 12 Haftung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Bachelorstudiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.
- (2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im 6. Semester das Praktikum zu erbringen. Das Vorpraktikum und Praktikum wird in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Gartenbau wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Gartenbau um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.
- (2) Es beträgt mindestens 12 Wochen und sollte zusammenhängend durchgeführt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum bis zum Beginn des 3. Semesters beendet werden.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

§ 3 Vorpraktikumsstellen

- (1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Gartenbaus abzuleisten. Ausnahmen sind nach rechtzeitiger Absprache mit dem zuständigen Praktikantenamtsleiter möglich.
- (2) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Studienrichtung Gartenbau nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Der künftige Studierende soll die organisatorischen Zusammenhänge im Berufsfeld des Gartenbaus kennen lernen. Er soll Grundkenntnisse im Umgang mit Pflanzen sowie deren Verwendung und Verkauf erwerben.
- (2) Der Praktikant soll vordringlich Kenntnisse zu folgenden Themenbereichen erlangen, die im Studium aufgegriffen und vertieft werden:

Gärtnerische Grundtätigkeiten, Arbeitsabläufe, Grundzüge der Betriebsorganisation und ggf. Umgang mit Kunden.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gartenbau wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Studienrichtung.

§ 6 Praktikum und Anrechnung

- (1) Das Praktikum findet im 6. Semester statt und umfasst mindestens 21 Wochen (30 CP).
- (2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von Gartenbaubetrieben und/oder anderen Betrieben des Berufsfeldes zu verstehen und in den Praktikumsstellen entsprechend mitzuarbeiten. Die Einbindung in einen Betrieb oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben eines Hochschulabsolventen haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.
- (3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit ist die Studienrichtung, vertreten durch ihr Praktikantenamt. Das Praktikantenamt wirkt vertragsgestaltend gegenüber den Praktikumsbetrieben und -einrichtungen. Die Studienrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren sichere Gewährleistung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.
- (4) Das Praktikum wird nur anerkannt,
 - a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorliegt,
 - b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde,
 - c) bei Vorlage des Praktikumsberichtes.
- (5) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 kann wegen der andersartigen Ausbildungsinhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

- (1) Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des im Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt und vertieft werden. Das praktische Studiensemester soll den Studierenden konkrete persönliche Erfahrungen mit den für ihre Fachrichtung typischen Arbeitsabläufen in der beruflichen Praxis vermitteln sowie den Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen.

Das praktische Studiensemester ist im Regelfall in Einrichtungen abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und in denen eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist. Neben Betrieben, Verwaltungen, Behörden, Institutionen und Versuchsbetrieben kommen hierfür auch Fachverbände, Einrichtungen der Landesvertretungen, Organisationen der Wirtschaft, Gewerkschaften und vergleichbare Einrichtungen in Betracht. Gärtnerische Betriebe mit Anerkennung als Ausbildungsbetrieb im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) eignen sich als Ausbildungsstellen.
- (2) Wird das Praktikum im öffentlichen Dienst abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:
 - Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.

Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 8 Praktikumsstellen

- (1) Der Studierende kann für das Praktikum eine (oder mehrere) Praktikumsstelle(n) vorschlagen. Vor Abschluss des Praktikantenvertrages muss der Studierende die Zustimmung des Praktikantenamtes der Studienrichtung Gartenbau einholen (Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum). Das Praktikantenamt ist den Studierenden, die selbst keine Stelle benennen können, bei der Stellenfindung behilflich.
- (2) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom Praktikantenamt der Studienrichtung Gartenbau der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können sowie eine Sicherstellung der Betreuung von Seiten der Büros, Betriebe bzw. Behörden.
- (3) Praktikumsstellen können insbesondere sein:
 - Praktische Gartenbaubetriebe aller Sparten
 - Verwaltungen, Behörden
 - Endverkaufsbetriebe, Gartencenter oder Dienstleistungsgartenbaubetriebe
 - Versuchsanstalten für Gartenbau
 - Fachverbände sowie Einrichtungen der Standesvertretungen
 - andere Betriebe mit Zustimmung des zuständigen Praktikantenamtsleiters

§ 9 Praktikantenvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums muss der Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikantenvertrag schließen (ein Muster liegt im Praktikantenamt der Studienrichtung vor). Das Praktikantenamt kann dem Vertrag nur zustimmen, wenn dieser vollständig ist. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikantenamt zuzuleiten. Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.
- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
 - den Studierenden für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
 - einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 - einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
 - die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 - sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Ihre Rechtsstellung ist unverändert gegenüber der Zeit während der Fachsemester. Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsgesetz.
- (2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praktikumsstellen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

- (3) Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der Fachsemester (bei Überschreiten der Freibetragsgrenzen gelten besondere Regelungen). Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

§ 11 Tätigkeitsnachweis

- (1) Der Nachweis über das Praktikum ist durch Vorlage folgender Unterlagen beim Praktikantenamt der Studienrichtung Gartenbau zu erbringen:
1. Schriftlicher Bericht des Studierenden. Dieser Bericht ist zeitlich gegliedert zu erstellen; aus ihm müssen Inhalt, Art und Dauer der Tätigkeit ersichtlich sein. Der Bericht ist maschinenschriftlich abzufassen und soll 4 - 6 DIN A4 - Seiten umfassen. Er ist vom Praktikanten zu unterzeichnen.
 2. Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle. Hierfür ist das dem Praktikantenvertrag beigefügte Formblatt zu verwenden (Praktikantenzeugnis, Anhang B zur PraO).

§ 12 Anerkennung

- (1) Über die Anerkennung des Praktikums stellt das Praktikantenamt eine Bescheinigung für das Prüfungsamt aus (Anhang C der PraO).

§ 13 Haftung

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO:	Praktikantenzeugnis
Anhang C zur PraO:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:
geb. am Matr. Nr. :
Anschrift: Bachelorstudiengang: Gartenbau
.....
.....
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:
Ort:

Straße: Nr.:

Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den

.....
(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Gartenbau

hat vom : bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *)
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige
Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Gartenbau

das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt